



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0790/2015

Jever, den 14.09.15
(Anlage 1 geändert nach Sitzung
des JuhIA am 24.09.2015)

Sitzung/Gremium	am:	
Kreistag des Landkreises Friesland	08.10.2015	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	07.10.2015	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.09.2015	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Neufassung der Satzung des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ ca. 440.000,00 € <small>(Kosten für die Bezuschussung der Kindertagespflege auf Grundlage der aktuellen Fallzahlen)</small>	€ _____	€ _____	€ ca. 172.900,00 € <small>(Kostenbeitrag = 35.300 € und Landeszuschuss = 137.600 €)</small>	€ 70.100,00 € <small>(Mehrbedarf durch Satzungsänderung)</small>		
Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit € 400.000,00 € für das <u>Jahr 2015</u> <input type="checkbox"/> Nein im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: P1.03.36.361000.020 (SK 433100)						
Nein (für das Haushaltsjahr 2016): Der entsprechende Ansatz in Höhe von 510.100 € (Gesamtkosten laufend + Mehrbedarf) ist im Rahmen der Haushaltsplanungen anzumelden. Der durch die Satzungsänderung entstehende Mehrbedarf in Höhe von 70.100,00 € wird im Rahmen des Gesamtbudgets des FB 51 aufgefangen. Die Einnahmen werden bei den Sachkonten 314100 (Landeszuschuss) und 32110 (Kostenbeitrag) veranschlagt.						
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis: Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: _____						
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. <u>1</u>	HSP Nr. <u>1.1</u>			
_____ Sachbearbeiter		Meyer-Helfers Fachbereichsleiter	Sichtvermerke: _____ Abteilungsleiterin Kämmerei Landrat			
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Die Kindertagespflege hat durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr zum 01.08.2013 an Bedeutung gewonnen. Vor allem für Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren kann diese Betreuungsform auf Grund der flexiblen Betreuungszeiten, der kleinen Betreuungsgruppe und der individuellen Zuwendung und Aufmerksamkeit gegenüber der institutionellen Kinderbetreuung von Vorteil sein. Insbesondere aber auch die Möglichkeit zur Randzeitenbetreuung der Kindertagespflege wird im Kontext der Ganztagschule stark gefordert. Der Fallzahlenanstieg in den vergangenen Jahren hängt unmittelbar mit dieser Entwicklung zusammen.

Die Praxis hat gezeigt, dass es einiger Änderungen in der aktuellen Satzung zur Kindertagespflege bedarf, um die Förderungs- und Abrechnungsvoraussetzungen in der Kindertagespflege bedarfsgerecht, zielorientiert und gegenüber den Sorgeberechtigten transparent umzusetzen. Die in der Anlage beigefügte überarbeitete Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (gem. §§ 23/24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (gem. § 90 SGB VIII) wurde grundsätzlich überarbeitet und den aktuellen Anforderungen sowie den sich im interkommunalen Vergleich ergebenden Standards angepasst.

Die anliegende Satzung ist mit den im Landkreis Friesland selbständig tätigen Tagespflegepersonen inhaltlich besprochen. Entgegen bestehender Regelungen in den Förderrichtlinien anderer Gebietskörperschaften gibt es im Landkreis Friesland keine durch die Satzung definierte Regelung, wie mit Ausfallzeiten umgegangen werden soll, wenn Eltern entgegen der im privatrechtlichen Betreuungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ihre Kinder unentschuldigt nicht zur Tagespflegeperson bringen. Außerdem sieht die Satzung keine Urlaubsregelung vor. Dieses basiert auf der rechtlichen Einordnung der Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit. Die Eltern schließen mit den Tagespflegepersonen einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag und der öffentliche Jugendhilfeträger ist im Kontext des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks bei Vorliegen der Fördervoraussetzung zur Erbringung der Geldleistung verpflichtet. Der Betreuungsvertrag, der zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson geschlossen wird, sollte idealerweise o.g. Ausfallsituationen beinhalten und eine Regelung zwischen Eltern und Tagespflegeperson festschreiben.

Der Jugend- und Sozialausschuss des NLT hat in seiner 250. Sitzung am 20.11.2014 beschlossen, eine schrittweise Einführung der angemessenen und harmonisierten Vergütung in der Kindertagespflege anzustreben. Die Vergütungsleistung und auch der Kostenbeitrag sollen innerhalb einer Region aufeinander abgestimmt sein, um auf diesem Wege Benachteiligungen von Eltern zu vermeiden. Diese Vorgabe wurde entsprechend umgesetzt.

a.) Höhe der Zuschussleistung:

Die klassische Tagespflege wird gem. aktueller Satzung mit 2,50 € zzgl. 0,50 € Sachkostenzuschuss bzw. 3,50 € zzgl. 0,50 € Sachkostenpauschale bei päd. Grundausbildung der Tagespflegeperson gefördert. Bei präventiver Ausrichtung der Kindertagespflege und der Nutzung der Kindertagespflege als Maßnahme der Frühen Hilfen können insgesamt 4,00 € oder sogar 5,00 € inkl. Sachkostenzuschuss bewilligt werden.

Um die Wirtschaftlichkeit zu sichern und dennoch einen regional harmonisierten Wert zu bestimmen, ist in fachbereichsinterner Abstimmung ein Gesamtwert in Höhe von 4,20 € erfolgt.

Da zur Erteilung der Pflegeerlaubnis der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des DJI-Curriculums (aktuell 160 Unterrichtsstunden; in Planung ist eine Erhöhung auf 320 Stunden) vorgelegt werden muss, soll keine weitere Unterscheidung bzgl. der Vergütung bei Tagespflegepersonen mit einer päd. Grundausbildung erfolgen. Dieses Verfahren dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da in allen Tagespflegeabrechnungen mit einem Kostensatz gerechnet werden kann.

Durch eine Erhöhung der Zuschussleistung wird der geleisteten Betreuungsarbeit eine höhere Anerkennung zuteil und gleichzeitig die Chance auf weitere InteressentInnen für die Tätigkeit als selbständige Tagespflegeperson erhöht. An der letzten Schulung (Juni 2015) haben für den gesamten Landkreis nur 5 Personen teilgenommen. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Kindertagespflege weiter steigt, so dass der Rechtsanspruch perspektivisch nur erfüllt werden kann, wenn ausreichend Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Hier wirkt die Erhöhung der Zuschussleistung motivierend und sichert auf diesem Wege die Erfüllung des Rechtsanspruches.

b.) Höhe des Kostenbeitrages:

Bei der Berechnungstabelle zum Kostenbeitrag sind eine Orientierung an der Staffelung der Einkommensstufen und der Mittelwert des prozentualen Kostenbeitrages der Nachbarkommunen zugrunde gelegt. In der Einkommensgruppe bis 15.000,00 € wurde außerdem der Selbstbehalt berücksichtigt. Bei der letzten Einkommensstufe (Einkommen über 35.000,00 €) wurde der Maximalbetriebskostenzuschuss des Landes (1,68 € pro Stunde Tagespflege U 3) zum Abzug gebracht, so dass maximal 60 % der Förderleistung als Kostenbeitrag der Eltern berechnet werden kann. Diese Praxis gewährleistet die rechtliche Vorgabe, mit der Gewährung einer Sozialleistung keinen Gewinn erzielen zu dürfen. Die Zwischenstufen sind am prozentualen Mittelwert der Kostenbeitragstabellen der umliegenden Kommunen orientiert.

Durch das Inkrafttreten der Satzung zur Kindertagespflege zum 01.01.2016 werden neue Beträge für die Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gültig. Die jährlichen Aufwendungen für die Kindertagespflege steigen mit den veränderten Rahmenbedingungen um ca. 76.000,00 € (basierend auf den Fallzahlen 2014).

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Satzung [*Stand 24.09.2015*]

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle